

[7] Durchleüchtigster hertzog.
Gnädigster fürst und herr, herr, etc.¹

Zu unterthänigst, gehorsamster folge des untern dato Öttingen², den 14. Augusti an uns erlassenen gnädigsten rescripti und anmit aufgetragenen gemessenen befehls, daß wir wegen des alhier in puncto stupri violenti³ zur gefänglichen verhaftt gekommenen Johann Bodtmar, reformirter religion, von Sovyen⁴ aus Grau Pündten gebürtig, die hierunter verhandlete acta, weilen es causa sanguinis et quidem valde ardua⁵, in conformität der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V.⁶ art. 219 mit einer hierüber nacher hof erstatteten gleichförmigen relation auf eine catholische juridische facultät alsogleich einschicken und uns, was ferner zu thun, raths erhollen. Darauf, wann eine interlocutoria⁷, oder auch zwar definitiva, aber nur ad pœnam extraordinariam⁸ erfolgen würdet, solche ohne anstandt exequiren⁹ und dessen vollzug berichten. Da es aber ad pœnam capitalem angesehen seyn solte, vorhero die hohe landesfürstliche approbation gehorsamst einholen sollen, haben wir ohnermanglet die acta ad universitatem œnipontanam¹⁰ insogleich abzuschicken. Worüber sodann auch insofort ein respective interlocutum uns zukommen.

Und wie nun vermög dessen unter anderen vor gut angesehen werden, den gravirten annoch haubtsächlich über dieß, ob er nicht allein würcklich mit gewalt angesetzt, sondern auch den actum in der that selbst, oder wie vollgebracht, zu constituiren, dann in dem baptisterio¹¹ nachschlagen zu lassen, ob das violirte mägdtle nicht etwan das 12. jahr schon würcklich compliret¹² habe etc. Haben wir auch ein so anders zu bewerken, und behörig vorzunehmen nicht unterlassen, womit auch [2] so viel das leztere anbetrifft, ex libro baptismali¹³ sich erzeiget, daß die lædirte¹⁴ 3 monath über 12 jahr, und also die annos viripotentia¹⁵ würcklich erreicht habe. Den delinquenten aber anbelangend, hat es auf das von mir, landschreiber, formirte examen und ernstliches zusprechen einstens die gottgeliebte wahrheit an tag zu geben, und die sach nicht dahin ankommen zu lassen, daß man solche mit der schärffe von ihme erzwingen müsse, endlichen zwar gütlich eingestanden, daß er zum 2. mahl mit einigem gewalt angesetzt, den actum aber niemahlen consumiret, noch auch sonst sich weiters vergangen habe.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Grafschaft Oettingen-Spielberg bei Nördlingen, heute Teile von Bayern und Baden-Württemberg (D).

³ „stupri violenti“: Vergewaltigung.

⁴ Safien, Gemeinde in Graubünden (CH).

⁵ „causa sanguinis et quidem valde ardua“: Blutgerichtsbarkeit und gewiss sehr schwierig

⁶ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

⁷ einstweilige Verfügung.

⁸ „ad pœnam extraordinariam“: zur außergewöhnlichen Strafe.

⁹ verfolgen.

¹⁰ „ad universitatem œnipontana“: an die Universität Innsbruck.

¹¹ Taufkapelle.

¹² vollendet.

¹³ „ex libro baptismali“: aus dem Taufbuch.

¹⁴ beleidigte, verletzte.

¹⁵ „annos viripotentia“: Volljährigkeit.

Bey welchen zweyen so nahmhafftten umbständen dann, als welche nach lehr bewehrter criminalisten pro mitigatione poenæ¹⁶ wohl in behörige consideration¹⁷ gezogen werden mögen, wie umbso mehrers der einhölligen mainung gewesen und darvor gehalten, mit dem verhafftten nach anleithung des gnädigsten befehls umbso ehe und sicherer ohne anstand ein endliches zu machen, und zufolge dessen, denselben ad fustigationem cum annexa relegatione¹⁸ zu verurtheilen, als von ersagter juridischen facultet uns bedeütet worden, daß solche propter ferias autumnales¹⁹ würcklich auseinandergegangen, und vor Allerheiligenfest nicht mehr zusamben kommen werde. Mithin zu weiterer einhollung eines neuen consilii²⁰ es gar zu lang, und zwar nur zu vermehrung der unkösten [3] sich hinaus wurde erstreckt haben. Und dann daß euer hochfürstlich durchlaucht alhier in commissione gestanden gewesener hofrath von Giller²¹ eben auch vorläuffig, da nemblich ein mehrers nicht solte herauskommen, dieser meinung gewesen ware. Dahero in conformitet dessen die exanation²² mit diesem delinquenten, nachdeme er eine halbe stund vorhero an den pranger zu männiglicher exempelp und abscheu vorgestellet worden, durch den alhiesigen scharffrichter mittels applicirung 30 wohlgemessenen ruthenstraichen behöriger massen vornehmen, und sofort aus dem land führen lassen. Von sothanem erfolg aller auf gnädigsten befehl den gehorsamsten bericht zu erstatten länger nicht ermanglen, auch zumahlen zu dero hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unß in tieffester submission empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloß Hohenlichtenstein²³, den 4. Octobris 1722.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Bentz²⁴ manu propria²⁵
rath und landtvogt
Joannes Sebastian Deyl²⁶ manu propria
landschreiber
Herman Georg Ludovici²⁷ manu propria
verwalter

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt²⁸ zu Hohenlichtenstein, den 4. Octobris 1722.

Wegen des alda in puncto violenti stupri ad fustigationem und landsverweisung condemnirten²⁹
Johann Bodmar.

¹⁶ „pro mitigatione poenæ“: für einen Strafnachlass.

¹⁷ Überlegung.

¹⁸ „ad fustigationem cum annexa relegatione“: zur Auspeitschung mit angehängter Verweisung.

¹⁹ „propter ferias autumnales“: wegen den Herbstfeiertagen.

²⁰ Beratung.

²¹ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war ab 1721 Hofrat von Joseph Johann Adam von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

²² Prüfung.

²³ Schloss Vaduz.

²⁴ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

²⁵ eigenhändig.

²⁶ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

²⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

²⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

²⁹ verdamnten.